



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.829.704

Wien, am 21. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Oktober 2022 unter der Nr. **PA 12788/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylkrise? Nein, wir haben ein Managementproblem!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Rückführungsabkommen hat Österreich aktuell mit Drittstaaten (exkl. EU bzw. EWR-Staaten)?*

Für Österreich sind die EU-Rückübernahmeabkommen mit den Staaten Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Hong Kong, Kap Verde, Macao, Moldawien, Montenegro, Nord Mazedonien, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Türkei und Ukraine besonders relevant. Österreich hat darüber hinaus aktuell bilaterale Rückübernahmeabkommen mit Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Liechtenstein, Montenegro, Nigeria, Nord Mazedonien, Serbien, Schweiz und Tunesien.

Zur Frage 2:

- *Gibt es auf bilateraler Ebene mit Tunesien Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Verhandlungsstatus?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein und wann rechnen Sie ggf. mit einem Inkrafttreten eines Abkommens?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit Tunesien ist seit 1. August 1965 in Kraft (Bundesgesetzblatt Nr. 255/1965).

Zur Frage 3:

- *Gibt es auf bilateraler Ebene mit Pakistan Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Verhandlungsstatus?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein und wann rechnen Sie ggf. mit einem Inkrafttreten eines Abkommens?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Mit Pakistan besteht seit dem Jahr 2010 ein EU-Rückübernahmeabkommen (vgl. Beschluss 2010/649/EU des Rates vom 7. Oktober 2010). Aus diesem Grund finden keine Verhandlungen mit Pakistan über ein bilaterales Abkommen statt.

Zur Frage 4:

- *Gibt es auf bilateraler Ebene mit Indien Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Verhandlungsstatus?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein und wann rechnen Sie ggf. mit einem Inkrafttreten eines Abkommens?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Frühjahr 2019 wurde den indischen Verhandlungspartnerinnen und -partnern ein Textentwurf für ein Rückübernahmeabkommen übergeben. Seit Herbst 2019 gibt es Expertinnen- und Expertengespräche über ein breiteres Abkommen, das auf Wunsch Indiens neben dem Thema Rückübernahme auch Fragen der Mobilität regeln soll. Es finden derzeit intensive Gespräche und Verhandlungen gemeinsam mit dem

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten statt und der Abschluss soll so rasch als möglich erfolgen.

Zur Frage 5:

- *Gibt es auf bilateraler Ebene mit Marokko Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen?*
 - a. *Wenn ja, wie ist der Verhandlungsstatus?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein und wann rechnen Sie ggf. mit einem Inkrafttreten eines Abkommens?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Für Marokko besteht seit dem Jahr 2000 ein Verhandlungsmandat für ein EU-Rückübernahmeabkommen. Aufgrund der in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) normierten Subsidiarität ist es daher rechtlich nicht zulässig, Verhandlungen über ein bilaterales Rückübernahmeabkommen zu führen.

Zur Frage 6:

- *Mit welchen dieser Drittstaaten finden derzeit auf EU-Ebene Verhandlungen über Rückführungsabkommen statt?*
 - a. *Wie ist der jeweilige Verhandlungsstatus?*
 - b. *Wann sollen die jeweiligen Rückführungsabkommen abgeschlossen sein und wann sollen sie in Kraft treten?*

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 verwiesen werden.

Zur Frage 7:

- *Gibt es auf bilateraler Ebene mit weiteren Drittstaaten Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung der betreffenden Staaten und Angabe des jeweiligen Verhandlungsstatus.*
 - b. *Wann sollen diese Verhandlungen jeweils abgeschlossen sein und wann rechnen Sie mit einem Inkrafttreten der Abkommen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Expertinnen- und Expertengespräche für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen, Durchführungsprotokollen oder breiteren Migrationsabkommen fanden (oft in mehreren Runden) im laufenden Jahr mit Vertreterinnen und Vertretern Ägyptens, Armeniens, Aserbaidschans, Indiens, des Irak, des Iran, Kasachstans und der Mongolei statt. Das

Bundesministerium für Inneres ist an möglichst raschen Abschlüssen von Rückübernahmeabkommen interessiert und finden intensive Gespräche gemeinsam mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten statt.

Zur Frage 8:

- *Wie lange dauern die Verhandlungen eines Rückübernahmeabkommens im Durchschnitt?*

Der Abschluss von Rückübernahmeabkommen ist in der Regel ein intensiver und zeitaufwendiger Prozess. Maßgeblich für die Dauer von Verhandlungen ist vor allem auch die Bereitschaft der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners, solche Abkommen abzuschließen.

Zur Frage 9:

- *Welche relevanten Drittstaaten kooperieren derzeit nicht bei Rückübernahmen, unabhängig davon ob ein Abkommen besteht oder nicht?*

Die Kooperation mit Herkunftsstaaten hinsichtlich Rückübernahme und im Besonderen zwangsweiser Rückkehr ist generell herausfordernd. Relevante Staaten, welche die zwangsweise Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nicht akzeptieren, sind der Iran und Somalia.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Haben Sie in Verhandlungen bzw. Gesprächen mit serbischen Vertreter_innen, insbesondere angesichts der geplanten Vertiefung der Kooperation mit Serbien, die Visafreiheit*
 - a. zwischen Serbien und Tunesien thematisiert?*
 - i. Wenn ja, wann, mit welchen Vertreter_innen und mit welchen Inhalten und Ergebnissen jeweils?*
 - ii. Wurde Ihrerseits eine Einschränkung der Visafreiheit angesprochen?*
 - b. zwischen Serbien und Pakistan thematisiert?*
 - i. Wenn ja, wann, mit welchen Vertreter_innen und mit welchen Inhalten und Ergebnissen jeweils?*
 - ii. Wurde Ihrerseits eine Einschränkung der Visafreiheit angesprochen?*
 - c. zwischen Serbien und Indien thematisiert?*
 - i. Wenn ja, wann, mit welchen Vertreter_innen und mit welchen Inhalten und Ergebnissen jeweils?*
 - ii. Wurde Ihrerseits eine Einschränkung der Visafreiheit angesprochen?*

- *Ist Ihr Ressort in Kenntnis anderer Visa-Abkommen zwischen den Balkanstaaten und anderen Drittstaaten, welche wie die Visapolitik Serbiens Einreisen von Drittstaatsangehörigen nach Österreich bzw. in die EU vereinfachen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann bzgl. welcher Abkommen zwischen welchen Staaten?*
 - b. *Wenn ja, seit wann gab es in der Folge wann Gespräche bzw. Verhandlungen hinsichtlich einer Anpassung der Visapolitik zwischen Ihrem Ministerium und den betroffenen Ländern?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Am 3. Oktober gab Karl Nehammer im Rahmen eines sogenannten "Migrationsgipfel" mit Ungarn und Serbien bekannt, dass Serbien seine Visapolitik anpassen wird. Wann wird Serbien seine Visapolitik jeweils mit welchen Ländern und inwiefern anpassen?*

Am 3. Oktober 2022 und am 16. November 2022 fanden trilaterale Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs statt. Am 6. Oktober sind Außenminister Alexander Schallenberg und ich nach Serbien gereist, um die Umsetzung der politischen Einigung über den Ausbau der trilateralen Kooperation zu besprechen. Von serbischer Seite wurde am 3. Oktober 2022 zugesagt, die Visafreiheit für Staatsangehörige von Burundi sofort aufzuheben, jene von tunesischen Staatsangehörigen nach rund einem Monat. Beide Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Serbien hat zudem zugesagt, die Visafreiheit für indische Staatsangehörige bis Ende 2022 aufzuheben.

Pakistanische Staatsangehörige benötigen für die Einreise nach Serbien ein Visum. Eine Änderung der Visaregelungen für pakistanische Staatsangehörige wurde daher nicht thematisiert.

Im Einzelnen liegen derzeit folgende Visumbefreiungsabkommen in den Westbalkanstaaten – abweichend vom EU-Acquis – vor:

Albanien: Armenien, Aserbaidshan, Bahrein, Belarus, China, Guyana, Indien, Kasachstan, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Thailand, Türkei

Bosnien und Herzegowina: Aserbaidshan, Bahrain, China, Katar, Kuwait, Oman, Russland, Türkei

Kosovo: Bahrain, Botsuana, Guyana, Jordanien, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Türkei

Montenegro: Aserbaidtschan, Belarus, China, Ecuador, Katar, Kuba, Kuwait, Russland, Türkei

Nordmazedonien: Aserbaidtschan, Botsuana, Kuba, Türkei

Serbien: Armenien, Aserbaidtschan, Bahrain, Belarus, Bolivien, China, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Jamaika, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kuba, Kuwait, Mongolei, Oman, Russland, Suriname und Türkei.

Zusätzlich sind Drittstaatsangehörige mit gültigem Aufenthaltstitel in den Vereinigten Arabischen Emiraten unter bestimmten zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen in Albanien bzw. in Montenegro zur visumfreien Einreise berechtigt.

Die Staaten des Westbalkans sind im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses angehalten, ihre nationale Visumpolitik und Visumpraxis an den EU-Acquis, im Hinblick auf die Visumpflichten insbesondere an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, anzupassen. In den vergangenen Monaten wurde dies in enger interministerieller Abstimmung sowohl auf EU-Ebene als auch bilateral thematisiert und in den verschiedensten Gremien eingebracht sowie auf eine beschleunigte Anpassung an den EU-Visum-Acquis gedrängt.

Gerhard Karner

